



Markt Tann

Tann, den 27.06.2022

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan „Eiberg Süd“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2021 den Bebauungsplan „Eiberg Süd“ mit Begründung nach dem vom Architekturbüro Gramer, Simbach a. Inn, erarbeiteten Planungsentwurf in der Fassung vom 28.09.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) nach § 4 BauNVO. Das Aufstellungsverfahren wurde im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Rottal-Inn ist nicht erforderlich (§ 13b i. V. m. § 13a i. V. m. § 13 BauGB).

Der Bebauungsplan „Eiberg Süd“ liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tann,  
Marktplatz 6, 84367 Tann, Zimmer Nr. 09,**

mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Tann ([www.vg-tann.de](http://www.vg-tann.de)) im Bereich „Markt Tann/Bauen & Wohnen/Baugebiete & Bebauungspläne“ eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

1. *eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
  2. *eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
  3. *nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und*
  4. *nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,*
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind.*

*Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

**Markt Tann**

**Schmid**

**1. Bürgermeister**



**An die Amtstafeln angeheftet am 28.06.2022, abgenommen am 15.07.2022**